

Merkblatt:

**Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung /
Certificate of good standing**

Zuständig für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in Nordrhein-Westfalen die jeweilige Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk die ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische / psychotherapeutische Tätigkeiten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Hiweis: Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate of good standing

Ausfertigung in englischer Sprache

Von Antragstellern*innen wird oft die Bitte geäußert, die Unbedenklichkeitsbescheinigung (auch) in englischer Sprache auszustellen, damit diese sich für das Zielland Kosten für eine englische Übersetzung sparen können. **Dies ist leider nicht möglich!**

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist **Deutsch die einzige Amtssprache** der Bundesrepublik Deutschland. Daher darf diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Englischsprachige Ausfertigungen haben in der Vergangenheit gelegentlich zu Fehlinterpretationen der handelnden Stellen im Ausland geführt, die den Inhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung sinn- und/oder zweckentfremdend interpretierten.

Hinweis zu Dienstleistern wie z. B. Data-Flow-Group

Es ist bekannt, dass sich in Verfahren der Überprüfung der Echtheit von Approbationen die ausländischen Gesundheitsbehörden der Länder aus dem mittleren Osten, des **Dienstleisters „Data-Flow-Group“** bedienen. Ärzte, welche beispielsweise in arabischen Staaten tätig werden möchten, werden im Rahmen eines Lizenzverfahrens der dortigen Gesundheitsbehörde auf die Internetseite des Dienstleisters „Data-Flow Group“ geleitet, um die entsprechenden erforderlichen Dokumente und Approbationsurkunden auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen.

Dieses Überprüfungsverfahren steht der gängigen Verwaltungspraxis in NRW entgegen. Denn für eine ärztliche Tätigkeit im Ausland ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, ein sogenanntes „Certificate of good Standing“-COG- bei der jeweiligen Bezirksregierung zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Ärztin oder der Arzt zuletzt tätig war. Das COG ist international anerkannt und bestätigt, dass gegen den Arzt oder die Ärztin keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind. Es wird als gängiges Verfahren für Ärztinnen und Ärzte, welche beispielsweise in den USA, England, der Schweiz oder Australien tätig werden wollen, akzeptiert.

In Hinsicht auf diese Verwaltungspraxis bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass eine E-Mail Nachricht von den jeweiligen Bezirksregierungen gegenüber der Data-Flow-Group als einzige Bestätigungsform und als Nachweis für die Echtheit der Approbation nicht genügt.

Bitte wenden Sie sich in dem Überprüfungsverfahren an die für Sie verantwortliche Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierungen sind vom Gesundheitsministerium informiert worden, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits in einem frühen Stadium ihres Antrags auf das Erfordernis des COG hinzuweisen sind.

Anfragen von **Dienstleistern wie z. B. „Data-Flow-Group“** zur Bestätigung der Echtheit dort vorgelegter Urkunden und Dokumente oder ob die ausstellende Behörde die Ausstellung bestätigt oder Sachbearbeiter tatsächlich zur Ausstellung berechtigt war, werden in keinem Fall beantwortet, auch wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Auskunftserteilung vorgelegt wird!

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

1. **Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag** in deutscher Sprache mit Datum der Antragstellung (bitte geben Sie in Ihrem Antrag eine zustellungsfähige Anschrift an) - steht auch zum Download bereit -

2. **Erklärung zur Straffreiheit:**

Schriftliche, formlose Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.“

(Diese Erklärung ist in ihrem Wortlaut bereits in das Antragsformular aufgenommen und muss daher nicht nochmals gesondert in schriftlicher Form den Antragunterlagen beigelegt werden!)

3. **aktueller Lebenslauf** (mit Datum und eigenhändiger Unterschrift)

Hinweis: Bitte mit geben Sie an, wo die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit derzeit ausgeübt wird bzw. zuletzt ausgeübt wurde.

4. eine **amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde**

beglaubigte Kopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen worden sind. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Beglaubigungen, die durch Stadt- und Gemeindeverwaltung oder im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft vorgenommen wurden. Ebenso ist die Beglaubigung durch eine(n) Notar*in möglich.

5. **ggf. eine amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde**, sofern ein Titel nicht aus der Approbationsurkunde abzuleiten ist.

6. **Führungszeugnis** der Beleg-Art "O" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG

Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Rathaus unter Angabe des **Verwendungszweckes** „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ und des Aktenzeichens 24.01.01.02 zu beantragen. Als **Empfänger** ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24, 59817 Arnsberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz.

Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis nicht früher als ein Monat vor der Vorlage des Approbationsantrages ausgestellt sein darf.

Hinweis für die Antragstellung bei den Behörden:

Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses ist gesetzlich fixiert in **§ 35 Abs. 1 Ziffer 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)**. Es wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, kein erweitertes Führungszeugnis, benötigt.

7. eine **aktuelle Bescheinigung** der für Sie zuständigen **Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer**, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein)

Verwaltungsgebühr: 70,00 €

Über die Verwaltungsgebühr erhalten Sie mit postalischer Zustellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Gebührenrechnung, der Sie die Bankverbindung und das Kassenzichen für Ihre Überweisung entnehmen können. Bitte überweisen Sie daher die Verwaltungsgebühr **nicht vorab!**

Wichtige Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Gebührenordnung des Landes NRW zusätzliche Verwaltungsarbeit, wie mehrfache Beratung – auch telefonisch -, Nachforderung fehlender Unterlagen, Kopien/Ablichtungen, Gutachten und Stellungnahmen, berechnet werden muss. Damit verteuert sich die bei Erteilung der Approbation anfallende Gebühr. Es ist daher zu empfehlen, die Unterlagen vollständig vorzulegen.
- Sämtliche Nachweise zu Ziffern 4 und 5 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung, fremdsprachliche Unterlagen zusätzlich in öffentlich beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.
- Sind Urkunden von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgestellt worden, so ist die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung dieses Staates beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt ist.
- Fotokopierte/abgelichtete Unterlagen ohne Beglaubigung erhalten Sie mit der Bitte zurück, sie amtlich beglaubigen zu lassen und erneut vorzulegen.
- Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche, durch Schulen, Hochschulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigung.
- Alle eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Approbationsakte und können dieser nicht für eine spätere und/oder anderweitige Verwendung nachträglich wieder entnommen werden. Achten Sie bitte daher im eigenen Interesse darauf, nur amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.
- Verzichten Sie bei Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen bitte auf die Verwendung von Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc.

Ihre*n **Ansprechpartner*in** finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/gesundheits-und-pflege/approbationsberufserlaubnis/unbedenklichkeitsbescheinigungen-certificate-good-standing>

Postanschrift:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 24 – Approbation
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Mailadresse: approbationen@bra.nrw.de

(Stand März 2021)